

Synopse zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages

lfd. Nr.	Paragraph	Änderung	Neue Fassung	Alte Fassung
1.	Deckblatt	Begriffsänderung, Datumsänderung der Urkunde, Änderung UR-Nr.	Neufassung, 01.09.2021, UR-Nr. 1875/2021	Änderung, 21.04.2010, UR-Nr.359/2010
2.	§2 (3)	Begriffsänderung, Streichung	zu pachten	anzupachten; [...] und den selben Gegenstand des Unternehmens haben.
3.	§4 (2)	Anpassung Rechtsnachfolger der Gesellschafter und Stammeinlagen	a) Stadt Staßfurt € 367.300,00 b) Gemeinde Börde-Hakel € 121.200,00 d) Gemeinde Bördeau € 93.600,00 e) Stadt Hecklingen €84.300,00	b) Gemeinde Etgersleben € 30.100,00 d) Stadt Hecklingen als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Groß Börnecke € 42.900,00 e) Gemeinde Hakeborn € 26.200,00 h) Stadt Hecklingen als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Scheidlingen € 41.400,00 i) Gemeinde Tarthun € 19.100,00 j) Gemeinde Unseburg € 74.700,00 k) Gemeinde Westeregeln € 64.900,00
4.	§4 (2)	Streichung	.-.	Diese Stammeinlagen berücksichtigen die von den Gesellschaftern jeweils übertragenen Vermögen zum Stichtag 20.März 2007.
5.	§4 (3)	Streichung	.-.	Zeile 7-13: Die Gesellschafter verpflichten sich [...] Vermögen anzupassen.
6.	§6 (1)	Änderung eines Absatzes	Jeder Gesellschafter kann kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und drei Monate zum Kalenderjahresende.	Sie ist erstmals zum 31.12.2010 kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und drei Monate zum Kalenderjahresende.
7.	§6 (3)	Streichung	.-.	Zeile 17-18: Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird [...]
8.	§7 (4)	Änderung eines Paragraphen	§5	§4 Ziff. 3

Synopse zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages

lfd. Nr.	Paragraph	Änderung	Neue Fassung	Alte Fassung
9.	§9 (5)	Streichung von e)	.-.	e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,
10.	§11	Änderung von Absatz 1	Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von den Gesellschaftern aufgrund der nachstehenden Regelung entsandt werden.	Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die auf Vorschlag der Gesellschafter von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.
11.	§11	Streichung von Absatz 2	.-.	Zeile 14-17: Dazu schlagen die nachstehend aufgeführten Gesellschafter [...] drei Personen zur Wahl vor.
12.	§11	Änderung von Absatz 3	Ein Entsendungsrecht für ein Mitglied des Aufsichtsrates steht für sich allein zu den Gesellschaftern [...]	Ein Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Aufsichtsrates steht für sich allein zu [...]
13.	§11	Änderung von Absatz 4	Ein Entsendungsrecht, das jeweils nur gemeinschaftlich ausgeübt werden kann, haben die nachstehenden Gesellschaftergruppen [...]	Ein Vorschlagsrecht, das jeweils nur gemeinschaftlich ausgeübt werden kann , haben [...]
14.	§11 (1)	Absatz hinzugefügt	Die Entsendung und deren etwaiger Widerruf erfolgt, unbeschadet sonstiger kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften, durch schriftliche Mitteilung der jeweils zur Vertretung der Kommunen berechtigten Personen (Bürgermeister) [...]	.-.
15.	§11 (2)	Absatz 2 entfernt	.-.	Die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.

Synopse zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages

lfd. Nr.	Paragraph	Änderung	Neue Fassung	Alte Fassung
16.	§11 (2)	Änderung in 2.	Das Amt der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode der jeweiligen kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungskörperschaft der Gemeinde, die sie entsandt hat. Das Recht zum vorzeitigen Widerruf bleibt unberührt.	Das Amt der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung der Gesellschaftsversammlung, die über die Entlastung für das 3. Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
17.	§11 (3)	Änderung in 3.	In den Aufsichtsrat soll nicht entsandt werden, [...] des Unternehmensgegenstandes betreffen (z.B. die Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft, Verwaltung, Erwerb oder Veräußerung von Immobilien, die Planung oder Durchführung von Baumaßnahmen aller Art).	In den Aufsichtsrat soll nicht gewählt werden, [...]
18.	§12 (3)	Änderung in 3.	Die Einberufung der Sitzungen hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht, genügt auch mündliche, fernmündliche Einberufung sowie die Einberufung in gesetzlich zugelassener elektronischer Form. In dringenden Fällen kann von der Ladungsfrist (mindestens zwei Wochen) abgewichen werden.	.-.

Synopse zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages

lfd. Nr.	Paragraph	Änderung	Neue Fassung	Alte Fassung
19.	§13 (4)	Änderung in 4.	Wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht , kann der Aufsichtsrat auch mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch, per Telefax oder in gesetzlich zugelassener elektronischer Form Beschlüsse fassen.	.-.
20.	§15 (2)	Punkt hinzugefügt (neu), Punkt entfernt(alt)	h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen (hinzugefügt)	g) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
21.	§16 (2)	Streichung von 2.	.-.	Zeile 9-12: 2. Jeder Gesellschafter kann bis zu [...] diese Personen haben Teilnahmerecht.
22.	§17 (1)	Änderung von 1.	In jedem Geschäftsjahr findet eine Gesellschafterversammlung statt, sobald der Jahresabschluss von der Geschäftsführung aufgestellt und dem Abschlussprüfer geprüft worden ist. Diese Gesellschafterversammlung ist unter Beachtung der gesetzlichen Fristen einzuberufen.	In jedem Geschäftsjahr findet eine (ordentliche) Gesellschafterversammlung statt, sobald der Jahresabschluss von der Geschäftsführung aufgestellt und dem Abschlussprüfer geprüft worden ist. Diese Gesellschafterversammlung muss binnen zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses stattfinden.
23.	§17 (1)	Streichung	.-.	Zeile 19-20: Eine weitere Gesellschafterversammlung hat im folgenden Halbjahr stattzufinden.
24.	§17 (3)	Änderung in 3.	Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mittels Briefes per Einschreiben oder elektronisch mit Signatur [...]	Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mittels Briefes per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung.

Synopse zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages

lfd. Nr.	Paragraph	Änderung	Neue Fassung	Alte Fassung
25.	§18 (3)	Änderung in 3.	Die Geschäftsführung kann, wenn kein Gesellschafter-Vertreter widerspricht, Beschlüsse auch durch Umfrage schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, per Telefax sowie in zugelassener elektronischer Form herbeiführen [...]	Die Geschäftsführung kann, wenn kein Gesellschafter-Vertreter widerspricht, Beschlüsse auch durch Umfrage telefonisch, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, per Telefax herbeiführen, sofern [...]
26.	§19 (2)	Streichung	Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Bestellung des Abschlussprüfers und dessen Auswahl obliegt der Gesellschafterversammlung.	Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Bestellung des Abschlussprüfers und dessen Auswahl obliegt der Gesellschafterversammlung. Ein Prüfer darf höchstens viermal in Folge mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt werden.
27.	§21 (1)	Streichung	.-.	1. Im Falle der Einziehung des Geschäftsanteils oder der Kündigung durch den Gesellschafter scheidet dieser aus der Gesellschaft aus (§§ 6, 7).

Synopse zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages

Ifd. Nr.	Paragraph	Änderung	Neue Fassung	Alte Fassung
28.	§21	Änderung des §21	<p>1. Ein ausscheidender Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Verkehrswertes seines Geschäftsanteils an der Gesellschaft. Der Wert wird nach Wahl der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer oder Steuerberater unter Beachtung der nachstehenden Regelungen als Schiedsgutachter ermittelt.</p> <p>2. Die Anteilsbewertung erfolgt auf der Grundlage der für die Unternehmensbewertung geltenden Bewertungsgrundsätzen des Institutes der Wirtschaftsprüfer; sollten solche nicht mehr bestehen gelten die unter Wirtschaftsprüfern verkehrsüblichen Grundsätze. Stehen derartige Bewertungsgrundsätze nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt der Schiedsgutachter auch die Bewertungsmethode. Der Schiedsgutachter bestimmt auch Einzelheiten oder Konkretisierung der Bewertungsgrundsätze.</p> <p>3. Von dem ermittelten Unternehmens- bzw. Anteilswert ist ein Abschlag von fünfundzwanzig vom Hundert zu machen, falls eine Einziehung des Geschäftsanteils aus wichtigem Grund erfolgt.</p>	<p>2. Beim Ausscheiden wird - nach Wahl der Gesellschaft - entweder der Verkehrswert des Geschäftsanteils zuzüglich des anteiligen Gewinns des laufenden Geschäftsjahres vergütet oder dem ausscheidenden Gesellschafter die von ihm eingebrachten Vermögensgegenstände zurückübertragen. Im Falle der Rückübertragung erfolgt nach der Abrechnung von Aufwendungen und Erträgen in Bezug auf diese Vermögensgegenstände der Ausgleich des Saldos; der Ausscheidende übernimmt sämtliche mit dem Vermögen verbundene Verbindlichkeiten, insbesondere aus Darlehen. Als Verkehrswert des Geschäftsanteils gilt der zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres festgesetzte oder zu errechnende steuerliche Anteilswert (Wert lt. Wertermittlung des gemeinen Wertes für nicht notierte Anteile).</p>

Synopse zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages

lfd. Nr.	Paragraph	Änderung	Neue Fassung	Alte Fassung
29.	§21	Änderung von §21;4 (neu) und §21;3(alt)	4. Die Abfindung ist in fünf gleich hohen, jährlichen Raten auszuführen, wobei die erste sechs Monate nach Ausscheiden fällig wird. Der verbleibende Restbetrag ist mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.	3. Das Abfindungsguthaben ist in sechs gleichen Jahresraten, beginnend nach Ablauf des ersten Monats des Geschäftsjahres, das dem Ausscheiden nachfolgt, zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszuführen.
30.	§23	Änderung im Absatz	Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, hilfsweise in dem gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungsorgan, soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.	Bekanntmachungen erfolgen in dem gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungsorgan, soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im übrigen ortsüblich (in einer regionalen Tageszeitung).